Bekunden sehr gut gefallen. Die Betroffene verfügt über Vermögen und hätte die Mittel, in würdigeren Umständen zu leben. Krankheitsbedingt ist sie nicht mehr in der Lage, selbst ihre äußeren Lebensumstände besser zu gestalten. Ihr Ehemann trägt zur Verbesserung ihrer Lebensumstände nichts bei. So fiel bei der Durchsicht der Fotos auf AS 977 ff. auf, dass dem Ehemann der Zustand der Wohnung nicht bedenklich erschien. Auch behauptet er, man könne sich mit seiner Frau ohne Hörgerät unterhalten, was aber nicht zutrifft; dies gelingt selbst ihm kaum. Die Einschaltung eines ambulanten Pflegedienstes hält er eigentlich für überflüssig. Er reist wochenlang mit seiner Frau durch ganz Europa und übernachtet mit ihr auf Campingplätzen und im Auto und findet anscheinend nichts dabei. In finanzieller Hinsicht hat er versucht, das gesamte Vermögen seiner Frau auf sich zu übertragen. Nachdem dies von der Betreuerin rückgängig gemacht werden konnte, hat er seiner Frau offensichtlich vorgemacht, die Betreuerin hätte sich die Immobilien angeeignet und so seine Frau gegen die Betreuerin eingenommen. Es besteht deshalb der dringende Verdacht, dass es dem Ehemann insgesamt nicht um das Wohlergehen seiner Frau, sondern um die Wahrung und Verbesserung seiner eigenen finanziellen Situation geht, und zwar auf Kosten des Wohls und der Gesundheit seiner Ehefrau.

Die Kammer verkennt nicht, dass die Betroffene selbst eine Betreuung und damit auch die Erweiterung der Betreuung durch Frau Dietrich-Hartmann ablehnt. Nach dem ärztlichen Gutachten vom 27.10.2010 ist die Betroffene an einer freien Willensbildung hinsichtlich der Betreuung jedoch gehindert. Sie kann Für und Wider nicht hinreichend abwägen. Dies entspricht auch dem eigenen Eindruck des Gerichts. Die Betroffene ist hilflos und ihrem Ehemann ausgeliefert; dies merkt sie anscheinend auch selbst. Immer wieder schaut sie während der Anhörung hilfe- und ratsuchend zu ihrem Ehemann oder fragt ihn auch ausdrücklich um Rat. Anscheinend vertraut sie ihm unbedingt. Andererseits hat die Anhörung auch gezeigt, dass es sehr leicht ist, die Zuneigung der Betroffenen zu gewinnen. Sie ist für jede Form der Zuwendung äußerst empfänglich. So zeigte sie sich der Verfahrenspflegerin am Ende der Anhörung herzlich zugetan, lobte sie und strich ihr sogar liebevoll übers Haar. Die Betroffene ist ersichtlich leicht beeinflussbar. Eine Abwägung der für und gegen eine Betreuung bzw. die Erweiterung der Betreuung sprechenden Argumente ist ihr auch deshalb nicht möglich, weil sie vollständig falsche Vorstellungen über Aufgabe und Handeln ihrer Betreuerin hat. Diese Fehlvorstellung ist aufgrund ihrer körperlichen und kognitiven Einschränkungen auch nicht nachhaltig korri-